

Top Thema

„Abfertigung neu“ für freie Dienstnehmer,
Gewerblich Selbständige, Bauern
und Freiberufler

Steueralltag
Leasing, quo vadis?

Unternehmenssteuerrecht
Keine beschränkte Steuerpflicht für
unentbehrliche Hilfsbetriebe

Sozialversicherungsrecht für die betriebliche Praxis
Bilanzbuchhalter in der Sozialversicherung

Arbeitsrecht für die betriebliche Praxis
Vertragsgestaltungen im Arbeitsrecht
(Teil 2)

Infocenter WKO
Befristete Arbeitsverhältnisse

mit Mustertexten

Schriftleitung:

Markus Achatz
Sabine Kirchmayr

Redaktion:

Dietmar Aigner
Gernot Aigner
Tina Ehrke-Rabel
Johann Fischerlehner
Friedrich Fraberger
Klaus Hirschler
Sabine Kanduth-Kristen
Georg Kofler
Roman Leitner
Niklas Schmidt
Friedrich Schrenk
Stefan Steiger
Gerhard Steiner
Johannes Stipsits
Gerald Toifl



Helwig Aubauer
Thomas Neumann
Günter Steinlechner

EC Tax Update – Dezember 2007

HANNES GURTNER / INES HOFBAUER / GEORG KOFLER

RAT UND KOMMISSION

taxlex-EC 2007/125

Kommission

Mehrwertsteuer: Vertragsverletzungsverfahren gegen Niederlande

Die Europäische Kommission hat die Niederlande förmlich aufgefordert, ihre Rechtsvorschriften betreffend den ermäßigten MwSt-Satz für bestimmte lebende Tiere und insb Pferde zu ändern.¹⁾ Nach Auffassung der Kommission sollte für die Lieferungen lebender Tiere der Normalsteuersatz gelten. Die Aufforderung ergeht in Form einer mit Gründen versehenen Stellungnahme, der zweiten Phase des Vertragsverletzungsverfahrens gem Art 226 EG. Kommen die Niederlande dieser mit Gründen versehenen Stellungnahme nicht innerhalb von zwei Monaten nach, kann die Kommission den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anrufen. Zeitgleich hat die Kommission Informationsersuchen in Form von Aufforderungsschreiben (als erste Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens) an sieben weitere Mitgliedstaaten – darunter auch Österreich – gerichtet und sie aufgefordert, innerhalb von zwei Monaten ihre Stellungnahmen zu übermitteln.

taxlex-EC 2007/126

Vertragsverletzung

Grenzüberschreitender Verlustausgleich im deutschen Steuerrecht

Die Kommission hat Deutschland förmlich aufgefordert, die gesetzlichen Regelungen zum grenzübergreifenden Verlustausgleich zu ändern, da diese mit den Grundsätzen der Niederlassungsfreiheit und der Freiheit des Kapitalverkehrs im Binnenmarkt unvereinbar seien.²⁾ Während nämlich in Deutschland generierte Verluste uneingeschränkt mit positiven Einkünften derselben oder einer anderen Einkommensart verrechnet werden können, schränkt § 2a Abs 1 dEStG die Möglichkeit der Verrechnung dahingehend ein, dass bestimmte negative Einkünfte aus ausländischen Quellen nur mit positiven Einkünften derselben Einkommensart aus demselben ausländischen Staat verrechnet werden können.

taxlex-EC 2007/127

Vertragsverletzung

Diskriminierende spanische Besteuerung von Angestellten diplomatischer oder konsularischer Vertretungen

Die Kommission hat Spanien förmlich aufgefordert, jene Rechtsvorschriften abzuändern, wonach in einem anderen Mitgliedstaat als Spanien ansässige Per-

sonen bei der Einstellung in einer spanischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung keinen Anspruch auf Steuervergünstigungen aufgrund des Personenstands oder der Familienlasten haben.³⁾ Dies stehe im Gegensatz zur im EG-Vertrag verankerten Freizügigkeit, da vor der Einstellung in Spanien ansässige Personen Anspruch auf diese Vergünstigungen haben.

URTEILE UND BESCHLÜSSE DES EUGH

taxlex-EC 2007/128

C-451/05, *Elisa*

Einflussnahme von Amtshilfeabkommen und Diskriminierungsverbot auf die Auslegung der Grundfreiheiten

Elisa ist eine Gesellschaft luxemburgischen Rechts, welche sich als 1929-Holdinggesellschaft⁴⁾ qualifiziert. Sie ist indirekte Eigentümerin von französischen Grundstücken, auf deren Verkehrswerte eine Vermögensteuer von 3% erhoben wird. Eine Steuerbefreiung käme für Gesellschaften mit Sitz in einem Land, das mit Frankreich ein bilaterales Amtshilfeabkommen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerflucht oder ein Staatsangehörigendiskriminierungsverbot geschlossen hat, zur Anwendung. Ein derartiges Abkommen⁵⁾ besteht zwar zwischen Luxemburg und Frankreich, die Anwendbarkeit des Abkommens wurde aber für 1929-Holdinggesellschaften ausgeschlossen,⁶⁾ sodass *Elisa* nicht in den Genuss der Steuerbefreiung kam. Der EuGH kommt in seinem Urteil v 11. 10. 2007⁷⁾ zu folgenden Ergebnissen:

Dr. Hannes Gurtner, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, ist Partner bei Leitner + Leitner; Dr. Ines Hofbauer, Steuerberaterin, ist Managerin bei Leitner + Leitner und Lehrbeauftragte am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht an der WU Wien; Priv.-Doz. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU), ist Assistenzprofessor im International Tax Program an der New York University School of Law.

1) „Mehrwertsteuer – Ermäßigter Satz für Pferde: Kommission leitet zweite Phase des Verstoßverfahrens gegen die Niederlande ein und untersucht die Situation in Österreich, der Tschechischen Republik, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien und Luxemburg“, IP/07/1545 (18. 10. 2007).

2) „Direkte Steuern: Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen seiner diskriminierenden Vorschriften zum grenzüberschreitenden Verlustausgleich“, IP/07/1547 (18. 10. 2007).

3) „Direkte Steuern: Kommission fordert Spanien auf, seine diskriminierenden Steuervorschriften für außerhalb Spaniens ansässige Personen, die in spanischen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen eingestellt werden, zu ändern“, IP/07/1600 (25. 10. 2007).

4) Gesellschaft, die gem demäss Gesetz v 31. 7. 1929 über die für Holdinggesellschaften geltende Steuerregelung gegründet wurde.

5) Abkommen v 1. 4. 1958 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

6) Briefwechsel v 8. 9. 1970.

7) EuGH 11. 10. 2007, C-451/05, *Elisa*; vgl auch Schlussanträge GA Mazák 26. 4. 2007, C-451/05, *Elisa*.

1. Die Steuer auf den Verkehrswert von in Frankreich belegenen Immobilien im Besitz von juristischen Personen ist eine Steuer ähnlicher Art wie die in Art 1 Abs 3 [der AmtshilfeRL] genannte Steuer, die auf Teile des Vermögens iSv Art 1 Abs 2 dieser Richtlinie erhoben wird.

2. Die Richtlinie 77/799 in der durch die Richtlinie 92/12 geänderten Fassung, insb Art 8 Abs 1, verbietet es nicht, dass für zwei Mitgliedstaaten ein völkerrechtliches Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und zur Festlegung von Regeln der gegenseitigen Amtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gilt, das für einen Mitgliedstaat eine Kategorie von Steuerpflichtigen, die einer unter diese Richtlinie fallenden Steuer unterliegen, von seinem Anwendungsbereich ausnimmt, wenn der Beschaffung oder Verwertung dieser Auskünfte durch die zuständige Behörde des auskunftgebenden Staates für ihre eigenen steuerlichen Zwecke gesetzliche Vorschriften oder ihre Verwaltungspraxis entgegenstünden, was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist.

3. Art 73 b EG-Vertrag (jetzt Art 56 EG) ist dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften wie den im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, die in Frankreich ansässige Gesellschaften von der Steuer auf den Verkaufswert von in Frankreich belegenen Immobilien im Besitz von juristischen Personen befreien, während diese Befreiung für in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Gesellschaften vom Bestehen eines zwischen der Französischen Republik und diesem Staat zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerflucht geschlossenen Amtshilfeabkommens oder davon abhängig ist, dass diese Gesellschaften aufgrund eines Staatsvertrags, der eine Bestimmung über ein Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit enthält, keiner höheren Besteuerung unterworfen werden dürfen als in Frankreich ansässige Gesellschaften, und die es der in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft nicht erlauben, Beweise vorzulegen, aus denen hervorgeht, welche natürlichen Personen ihre Anteilseigner sind.

Anmerkung: Die Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit manifestiert sich für den EuGH darin, dass eine Anwendungsvoraussetzung der fraglichen Bestimmung, die das Bestehen eines Abkommens zwischen Frankreich und dem beteiligten Staat erfordert, für eine bestimmte Kategorie juristischer Personen faktisch dazu führen kann, dass diese Person auf Dauer von einer Steuerbefreiung ausgeschlossen ist.⁸⁾ In der Folge verweist der EuGH neuerlich auf seine mittlerweile gängige Missbrauchsrechtsprechung, wonach bestimmte Regelungen, welche zum Ziel haben, Praktiken der Steuerhinterziehung und -flucht zu bekämpfen oder zumindest weniger attraktiv zu machen, zwar geeignet sein können, dieses Ziel zu erreichen, allerdings dürfen diese nicht eine allgemeine Vermutung der Steuerflucht oder der Steuerhinterziehung aufstellen.⁹⁾ In diesem Falle gehen sie nämlich über das hinaus, was zur Erreichung dieses Zwecks erforderlich ist.¹⁰⁾ Somit ist die fragliche Bestimmung nicht mit der Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar.

taxlex-EC 2007/129

C-283/06, KÖGÁZ und C-312/06, *OTP Garancia Biztosító*

Lokale ungarische Unternehmensteuer hat nicht Charakter einer Mehrwertsteuer

In den verbundenen Rechtssachen *KÖGÁZ* und *OTP Garancia Biztosító* geht es insb um die Frage,

ob eine lokale ungarische Unternehmensteuer (*helyi iparüzési adó*, im Folgenden: *HIPA*) den Charakter einer Mehrwertsteuer hat und daher nach Art 33 der 6. MwSt-RL (seit 1. 1. 2007: Art 401 der RL 2006/112) nicht zulässig ist. Die *HIPA* ist eine lokale Steuer, deren Einführung, Abschaffung und Änderung im Ermessen der kommunalen Gebietskörperschaften steht. Dort wo sie eingeführt ist, erfasst sie jede im Gebiet der betreffenden Gebietskörperschaft dauerhaft oder vorübergehend ausgeübte unternehmerische Tätigkeit. Die Bemessungsgrundlage für die *HIPA* besteht grundsätzlich aus den Nettoeinnahmen aus dem Verkauf von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen während eines bestimmten Zeitraums nach Abzug des Einstandspreises dieser Waren und des Werts der von Dritten erbrachten Dienstleistungen. Für bestimmte Unternehmensgruppen bestehen vereinfachte Vorschriften für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage.

Die *HIPA* ist nach Ansicht des EuGH nicht so konzipiert, dass sie auf den Endverbraucher in einer für die Mehrwertsteuer kennzeichnenden Art überwälzt wird. Zudem wird die *HIPA* nicht für jeden einzelnen Umsatz, sondern vielmehr anhand des Differenzbetrags zwischen den entsprechenden Einnahmen und dem Einstandspreis der bezogenen Waren bzw der bezogenen Dienstleistungen eines bestimmten Zeitraums berechnet. Somit fehlt es an einem Verhältnis der Proportionalität zwischen dem vom Steuerpflichtigen als *HIPA* entrichteten Betrag und dem Preis der von diesem Steuerpflichtigen gelieferten Waren bzw erbrachten Dienstleistungen. Im Ergebnis hat die *HIPA* nach Ansicht des EuGH daher nicht den Charakter einer Mehrwertsteuer:¹¹⁾

Art 33 Abs 1 [der 6. MwSt-RL] ist dahin auszulegen, dass er nicht der Beibehaltung einer Abgabe entgegensteht, die Merkmale wie diejenigen der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden Steuer aufweist.

taxlex-EC 2007/130

C-443/06, Hollmann

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Immobiliengeschäften beschränkt Steuerpflichtiger

In Portugal ist eine Bestimmung in Kraft, nach der Veräußerungsgewinne aus Immobiliengeschäften Gebietsansässiger nur iHv 50% berücksichtigt werden und sodann dem progressiven Steuersatz¹²⁾ unterworfen werden. Gebietsfremde unterliegen hingegen mit dem Gesamtbetrag der Veräußerungsgewinne einem proportionalen Steuersatz von 25%. Ohne Verkü-

8) Rn 76 des Urteils.

9) Vgl ua EuGH 12. 9. 2006, C-196/04, *Cadbury Schweppes und Cadbury Schweppes Overseas*, Slg 2006, I-7995 Rn 50.

10) Rn 88 ff des Urteils.

11) EuGH 11. 10. 2007, C-283/06, *KÖGÁZ* und C-312/06, *OTP Garancia Biztosító*.

12) Die höchste Stufe des progressiven Steuersatzes liegt bei 42%.

dung von Schlussanträgen entschied der EuGH in der vorliegenden Rs am 11. 10. 2007¹³⁾ wie folgt:

Art 56 EG ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, wonach die Gewinne aus der Veräußerung einer in einem Mitgliedstaat, im vorliegenden Fall Portugal, gelegenen Immobilie durch einen in einem anderen Mitgliedstaat Ansässigen einer höheren steuerlichen Belastung unterworfen werden als die Veräußerungsgewinne, die bei einem Geschäft der gleichen Art von einem Gebietsansässigen des Mitgliedstaats, in dem die Immobilie liegt, erzielt werden.

Anmerkung: Der EuGH ging von einem klaren Verstoß dieser Bestimmung gegen Gemeinschaftsrecht aus, da die Besteuerung Gebietsansässiger jedenfalls immer vorteilhafter ausgestaltet ist, da es zu einer maximalen Steuerbelastung Gebietsansässiger iHv 21% der gesamten Veräußerungsgewinne kommt.¹⁴⁾ Der EuGH hat sich in dieser Rs aus diesem Grund daher nicht mit der Thematik des Vorteilsausgleichs, dh dem Abtausch eines niedrigeren Steuersatzes gegen eine niedrigere Bemessungsgrundlage, auseinandersetzt.

taxlex-EC 2007/131

C-97/06, Navicon

Steuerbefreiung für die Vercharterung von Schiffen

In der Rs *Navicon* geht es um die Frage, ob der in der Steuerbefreiung des Art 15 Nr 5 der 6. MwSt-RL (seit 1. 1. 2007: Art 148 lit c der RL 2006/112) vorgesehene Begriff der Vercharterung in dem Sinne auszulegen ist, dass er nur die Vercharterung des gesamten Laderaums eines Schiffs (Vollvercharterung) umfasst, oder ob er auch die Vercharterung eines Teils oder Prozentsatzes des Laderaums eines Schiffs (Teilvercharterung) erfasst. Den Schlussanträgen von GA *Mazák* folgend¹⁵⁾ kommt der EuGH in seinem Urteil vom 18. 10. 2007¹⁶⁾ zum Ergebnis, dass die Steuerbefreiung in beiden Fällen zur Anwendung langt:

1. Art 15 Nr 5 [der 6. MwSt-RL] ist in dem Sinne auszulegen, dass er sowohl die Vollvercharterung als auch die Teilvercharterung von auf hoher See eingesetzten Schiffen erfasst. Folglich steht die genannte Vorschrift nationalen Bestimmungen wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die die Mehrwertsteuerbefreiung nur bei der Vollvercharterung solcher Schiffe gewähren, entgegen.

2. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu entscheiden, ob der im Ausgangsverfahren in Rede stehende Vertrag die Tatbestandsmerkmale eines Chartervertrags im Sinne von Art 15 Nr 5 der 6. MwSt-RL erfüllt.

taxlex-EC 2007/132

C-355/06, Van der Steen

Mehrwertsteuerliche Behandlung eines Alleingeschäftschafters einer GmbH

In der Rs *van der Steen* geht es um die Frage, ob ein Alleingeschäftschafter einer Ein-Mann-GmbH überhaupt Unternehmereigenschaft begründet. Den Schlussanträgen von GA *Sharpston*¹⁷⁾ folgend verneint dies der

EuGH in seinem Urteil v 18. 10. 2007¹⁸⁾, sofern der Alleingeschäftschafter – wie im gegenständlichen Fall – in Form eines Arbeitsvertrags tätig ist:

Eine natürliche Person, die aufgrund eines Arbeitsvertrags mit einer steuerpflichtigen Gesellschaft, deren einziger Gesellschafter, Geschäftsführer und Mitarbeiter sie im Übrigen ist, alle Arbeiten im Namen und auf Rechnung dieser Gesellschaft ausführt, gilt für die Zwecke von Art 4 Abs 4 Unterabs 2 [der 6. MwSt-RL] selbst nicht als Steuerpflichtiger im Sinne von Art 4 Abs 1 [der 6. MwSt-RL].

Anmerkung: Der EuGH kommt im gegenständlichen Fall zum Ergebnis, dass Herr *van der Steen* nicht als Unternehmer anzusehen ist, da er seine Tätigkeit nicht selbstständig iSv Art 4 Abs 1 iVm Abs 4 der 6. MwSt-RL (seit 1. 1. 2007: Art 9 und 10 der RL 2006/112) ausübt. Dies vor allem deswegen, weil er nicht im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigene Verantwortung gehandelt hat, wenn er Dienstleistungen als Arbeitnehmer erbrachte, sondern auf Rechnung und Verantwortung der Gesellschaft. Zudem hat Herr *van der Steen* für sein Auftreten als Geschäftsführer der Gesellschaft und für seine Tätigkeit im Rahmen der Geschäfte der Gesellschaft gegenüber Dritten kein wirtschaftliches Risiko getragen.

Die österreichische Finanzverwaltung und Rsp stellen zur Bestimmung der Unternehmereigenschaft eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH ebenfalls auf das Kriterium der Selbständigkeit ab. Nach den Ausführungen der Finanzverwaltung¹⁹⁾ ist dieses Kriterium allerdings danach zu prüfen, ob aufgrund der Höhe des Geschäftsanteils (50% oder mehr) oder aufgrund gesellschaftsrechtlicher Sonderbestimmungen (Sperrminorität) Gesellschafterbeschlüsse nicht gegen den Willen des Gesellschafter-Geschäftsführers zustande kommen können. Das Ergebnis einer derartigen Prüfung muss sich nicht zwingend mit dem vom EuGH aufgestellten Kriterium der Leistungserbringung im eigenen Namen und auf eigenes Risiko decken.

taxlex-EC 2007/133

C-464/05, Geurts und Vogten

Regional differenzierende Erbschaftssteuerbefreiung

Die Rs *Geurts und Vogten* betrifft eine Bestimmung des belgischen Erbschaftssteuerrechts, welche eine Erbschaftssteuerbefreiung für Anteile an einer oder Forderungen gegen eine Familiengesellschaft unter der Voraussetzung vorsieht, dass die Gesellschaft in den drei dem Tod vorausgehenden Jahren zumindest fünf Arbeitnehmer in der Flämischen Region beschäftigt hat. Die Steuerpflichtigen erhielten eine zum

13) EuGH 11. 10. 2007, C-443/06, *Erika Waltraud Ilse Hollmann*.

14) Vgl Rn 38 des Urteils.

15) Schlussanträge GA *Mazák* 29. 3. 2007, C-97/06, *Navicon*.

16) EuGH 18. 10. 2007, C-97/06, *Navicon*.

17) Schlussanträge GA *Sharpston* 14. 6. 2007, C-355/06, *van der Steen*.

18) EuGH 18. 10. 2007, C-355/06, *van der Steen*.

19) Rz 184 UStR.

Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen erforderliche Bescheinigung jedoch allein deshalb nicht, weil die Arbeitnehmer der betroffenen Gesellschaft in den Niederlanden beschäftigt waren. Ebenso wie GA Kokott²⁰⁾ stellt der EuGH in seinem Urteil v. 25. 10. 2007²¹⁾ die Gemeinschaftsrechtswidrigkeit einer solchen Bestimmung fest:

In Ermangelung einer stichhaltigen Rechtfertigung steht Art 43 EG einer Steuerregelung eines Mitgliedstaats im Bereich der Erbschaftssteuern entgegen, die von der für Familienunternehmen vorgesehenen Befreiung von diesen Steuern Unternehmen ausschließt, die in den drei dem Tod des Erblassers vorausgehenden Jahren mindestens fünf Arbeitnehmer in einem anderen Mitgliedstaat beschäftigt haben, während sie eine solche Befreiung dann gewährt, wenn die Arbeitnehmer in einer Region des erstgenannten Mitgliedstaats beschäftigt worden sind.

Anmerkung: Der EuGH lässt in seiner Urteilsbegründung erkennen, dass er geneigt sein könnte, unter bestimmten Voraussetzungen den Fortbestand von kleinen und mittleren Unternehmen und die Aufrechterhaltung der Beschäftigung in diesen als Rechtfertigungsgrund für eine diskriminierende Gewährung von Steuervergünstigungen anzuerkennen. Der Mitgliedstaat müsse jedoch – beispielhaft für den vorliegenden Sachverhalt – die Notwendigkeit dartun, warum Steuervergünstigungen „Familien“-Unternehmen vorzubehalten sind, die eine bestimmte Anzahl von Arbeitsplätzen im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats unterhalten.²²⁾ Belgien konnte einen solchen Nachweis jedoch nicht führen.

taxlex-EC 2007/134

C-174/06, CO. GE. P. srl

Vermietung von im öffentlichen Eigentum befindlichen Sachen

In der Rs CO. GE. P. srl geht es um die Frage, ob die Vergabe einer Konzession über im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Sachen als Vermietung und Verpachtung von Grundstücken iSd Art 13 Teil B lit b der 6. MwSt-RL (seit 1. 1. 2007; Art 135 Abs 1 lit l der RL 2006/112) befreit sein kann. Konkret wurde einer italienischen Gesellschaft das Recht eingeräumt, ein Küstendepot für die Lagerung, Herstellung und den Umschlag von Mineralöl zu benutzen. Dieses Recht wurde ihr auf Antrag durch ein im eigenen Namen tätig werdendes Konsortium eingeräumt, welches die im öffentlichen Eigentum befindlichen Sachen durch Erlass autonomer Entscheidungen verwaltet. Der EuGH kommt in seinem Urteil v. 25. 10. 2007²³⁾ zum Ergebnis, dass die Steuerbefreiung in einem derartigen Fall anwendbar ist:

Art 13 Teil B Buchst b [der 6. MwSt-RL] ist dahin auszulegen, dass ein Rechtsverhältnis wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende, in dessen Rahmen einer Person das Recht eingeräumt wird, eine öffentliche Sache, nämlich Bereiche des Seengebiets, in Besitz zu nehmen und für eine bestimmte Zeit gegen eine Vergütung – auch ausschließlich – zu nutzen, unter den Begriff der „Vermietung von Grundstücken“ im Sinne dieses Artikels fällt.

taxlex-EC 2007/135

C-240/06, Fortum Project Finance SA

Vereinbarkeit einer Wertpapierübertragungssteuer mit der Kapitalansammlungsrichtlinie

Finnland erhebt keine Gesellschaftsteuer. Es fällt jedoch bei einer (späteren) Übertragung von Wertpapieren eine Übertragungssteuer iHv 1,6% des Kaufpreises oder des Werts der Gegenleistung an. Eine finnische Gesellschaft beabsichtigt, die von ihr gehaltenen Anteile an einer anderen finnischen Gesellschaft auf die in Luxemburg ansässige Fortum Project Finance SA zu übertragen. Als Gegenleistung soll Fortum Project Finance SA neue Anteile an die übertragende Gesellschaft ausgeben. Hierfür fällt in Luxemburg Gesellschaftsteuer iHv 1% an. Daneben unterliegt der selbe Vorgang in Finnland einer Wertpapierübertragungssteuer. Der EuGH hatte nun zu klären, ob eine derartige gleichzeitige Erhebung zweier Verkehrssteuern unter Art 12²⁴⁾ der Kapitalansammlungsrichtlinie²⁵⁾ fällt und somit zulässig ist:²⁶⁾

Die Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital in der Fassung der Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 ist dahin auszulegen, dass ihr Art 12 Abs 1 Buchst c keine Anwendung auf die Erhebung einer Steuer wie der finnischen Übertragungssteuer (varainsiirtovero) findet, wenn Wertpapiere als Einlage auf eine Kapitalgesellschaft übertragen werden, die als Gegenleistung für diese Übertragung von ihr neu ausgegebene Aktien überträgt. Die Erhebung einer solchen Steuer ist nach Art 12 Abs 1 Buchst a der genannten Richtlinie zulässig.

SCHLUSSANTRÄGE DER GENERALANWÄLTE

taxlex-EC 2007/136

C-281/06, Jundt

Steuerfreiheit von Lehrtätigkeit an ausländischen Universitäten

Herr Jundt, in Deutschland ansässig, nahm einen 16 Stunden umfassenden Lehrauftrag an der Universi-

20) Schlussanträge GA Kokott 15. 2. 2007, C-464/05, Geurts und Vogten.

21) EuGH 25. 10. 2007, C-464/05, Geurts und Vogten.

22) Rn 26 f des Urteils.

23) EuGH 25. 10. 2007, C-174/06, CO. GE. P. srl.

24) Art 12 Abs 1 der KapitalansammlungsRL bestimmt, dass die Mitgliedstaaten insb Folgendes erheben können: „(a) pauschal oder nicht pauschal erhobene Börsenumsatzsteuern; (b) Besitzwechselsteuern, einschließlich der Katastersteuern, auf die Einbringung von ihrem Hoheitsgebiet gelegenen Liegenschaften oder ,fonds de commerce, in eine Gesellschaft, Personenvereinigung oder juristische Person mit Erwerbszweck; (c) Besitzwechselsteuern auf Einlagen jeder Art in eine Gesellschaft, Personenvereinigung oder juristische Person mit Erwerbszweck, sofern die Übertragung dieser Einlagen durch andere Werte als Gesellschaftsanteile abgegolten wird; [...].“

25) Richtlinie 69/335/EWG des Rates v 17. 7. 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (ABl L 249, S 25) idF der Richtlinie 85/303/EWG des Rates v 10. 6. 1985 (ABl L 156, S 23).

26) EuGH 25. 10. 2007, C-240/06, Fortum Project Finance SA; im Ergebnis gleichlautend Schlussanträge GA Bot 5. 7. 2007, C-240/06, Fortum Project Finance SA.

tät Straßburg wahr. Hierfür erhielt er eine Aufwandsentschädigung, die der deutschen Einkommensteuer unterworfen wurde. § 3 Nr 26 dEStG sieht hingegen vor, dass Einkünfte, die als Aufwandsentschädigung für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts gezahlt werden, bis zu einer bestimmten Höhe steuerfrei zu behandeln sind. Das Finanzamt weigerte sich, diese Steuerbefreiung auch auf Zahlungen von ausländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts anzuwenden. In seinen Schlussanträgen v 10. 10. 2007²⁷⁾ sprach sich GA *Poires Maduro* gegen die Gemeinschaftskonformität dieser Bestimmung aus:

1. Vom Schutzbereich des Art 49 EG wird auch die nebenberufliche Tätigkeit als Lehrer im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erfasst, für die der Lehrbeauftragte eine Aufwandsentschädigung erhält.

2. Die Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit kann nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass die nationalstaatliche Steuerbegünstigung nur durch eine Tätigkeit zugunsten einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts legitimiert ist.

3. Art 149 EG, wonach die Verantwortung für die Gestaltung ihrer Bildungssysteme bei den Mitgliedstaaten verbleibt, kann nicht dahin ausgelegt werden, dass § 3 Nr 26 Einkommensteuergesetz nicht in den Anwendungsbereich der Vertragsbestimmungen über die Dienstleistungsfreiheit fällt, oder dahin, dass die Entscheidung, Lehrbeauftragten, die an Universitäten in anderen Mitgliedstaaten unterrichten, die fragliche Steuerbegünstigung zu versagen, rechtmäßig ist.

Anmerkung: Im Rahmen der Beantwortung der ersten Vorlagefrage hatte sich der GA mit der Frage zu beschäftigen, inwieweit „Aufwandsentschädigungen“ in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsfreiheit fallen. Diesbezüglich verweist er darauf, dass der EuGH in der Vergangenheit den Begriff des „Entgelts“ – die Entgeltlichkeit ist Anwendungsvoraussetzung dieser Grundfreiheit – stets sehr weit ausgelegt hat.²⁸⁾ Insb seien in diesem Zusammenhang der Gewinn- und der Entgeltsbegriff auseinanderzuhalten. Eine Tätigkeit verliere nämlich nicht zwangsläufig ihren wirtschaftlichen Charakter, nur weil keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt.²⁹⁾ Demnach fallen daher auch Aufwandsentschädigungen in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsfreiheit.

Zum anderen weist der GA den von Deutschland aufgebrachten Rechtfertigungsgrund zurück, wonach ein Mitgliedstaat sein Steuersystem dafür einsetzen dürfe, seine eigenen innerstaatlichen Universitäten zu unterstützen und nicht verpflichtet sei, Universitäten in anderen Mitgliedstaaten zu fördern. Eine vergleichbare Argumentation konnte Frankreich in Bezug auf die Forschungsförderung in der Rs *Laboratoires Fournier*³⁰⁾ ebenso wenig durchsetzen. Zum einen ist es zwar den Mitgliedstaaten unbenommen, Bildung und Forschung zu fördern; die Art und Weise der Förderung muss jedoch mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehen. Zum anderen handelt es sich hierbei um allgemeine Ziele der Gemeinschaftspolitik,³¹⁾ die die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten erfordern, um das gesamte Potenzial des Binnenmarkts auszuschöpfen. Eine diskriminierende Be-

steuerung grenzüberschreitend tätiger Lehrbeauftragter durch einen Mitgliedstaat würde diesem Ziel entgegenstehen.

taxlex-EC 2007/137

C-132/06, Kommission/Italien

Mehrwertsteuer-Amnestie ist gemeinschaftsrechtswidrig

Die Kommission hat gegen Italien Klage erhoben und beantragt die Feststellung, dass Italien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art 2 und 22 der 6. MwSt-RL (seit 1. 1. 2007: Art 2 Abs 1 lit a und d und Art 213 ff der RL 2006/112) und Art 10 EG verstossen hat, als es in einem nationalen Gesetz ausdrücklich und allgemein vorgesehen hat, auf die Ermittlung der in mehreren Besteuerungszeiträumen getätigten steuerbaren Umsätze zu verzichten, wenn der Steuerpflichtige einen bestimmten Pauschalbetrag zahlt. Dieser Verzicht stört nach Ansicht der Kommission nicht nur das Funktionieren des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems, sondern verstößt auch gegen den Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer. GA *Sharpston* teilt diese Bedenken und kommt in ihren Schlussanträgen vom 25. 10. 2007³²⁾ zum Ergebnis, dass eine derartige Amnestie nicht zulässig ist:

Meines Erachtens sollte der Gerichtshof feststellen, dass die Italienische Republik dadurch, dass sie in den Art 8 und 9 des Gesetzes Nr 289 vom 27. Dezember 2002 (Haushaltsgesetz 2003) ausdrücklich vorgesehen hat, auf die Überprüfung der in mehreren Besteuerungszeiträumen getätigten steuerbaren Umsätze generell zu verzichten, gegen ihre Verpflichtungen aus den Art 2 und 22 [der 6. MwSt-RL] in Verbindung mit Art 10 EG-Vertrag verstossen hat.

Anmerkung: Da die gegenständliche Amnestie von Italien auf weitere Jahre ausgedehnt wurde, ist von Seiten der Kommission eine weitere Klage erhoben worden.³³⁾

taxlex-EC 2007/138

C-271/06, Netto Supermarkt

Gutglaubenschutz bei Ausfuhrlieferungen

In der Rs *Netto Supermarkt* geht es um die Frage, ob ein Mitgliedstaat die Steuerfreiheit einer Ausfuhrlieferung trotz Nichtvorliegens der Befreiungsvoraussetzungen gewähren kann, wenn der Steuerpflichtige – aufgrund unrichtiger Angaben des Abnehmers – deren Fehlen auch bei Beachtung der Sorgfalt eines or-

27) Schlussanträge GA *Poires Maduro* 10. 10. 2007, C-281/06, *Hans-Dieter Jundt und Hedwig Jundt*.

28) Vgl ua EuGH 26. 4. 1988, 352/85, *Bond van Adverteerders*, Slg 1988, 2085 Rn 16; EuGH 11. 4. 2000, C-51/96 und C-191/97, *Deliège*, Slg 2000, I-2549; EuGH 12. 7. 2001, C-157/99, *Smits und Peerbooms*, Slg 2001, I-5473 Rn 58.

29) Schlussanträge GA *Jacobs* 1. 12. 2005, C-5/05, *Joustra*, Rn 84.

30) EuGH 10. 3. 2005, C-39/04, *Laboratoires Fournier*, Slg 2005, I-2057.

31) Art 149 EG (Bildung) und Art 163 EG (Forschung).

32) Schlussanträge GA *Sharpston* 25. 10. 2007, Rs C-132/06, *Kommission/Italien*.

33) Rs C-174/07.

dentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte.³⁴⁾ GA *Mazák* bejaht dies in seinen Schlussanträgen vom 25. 10. 2007:³⁵⁾

In einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens ist Art 15 Abs 2 [der 6. MuSt-RL] dahin auszulegen, dass er einer Gewährung der Steuerbefreiung im Billigkeitswege durch den Mitgliedstaat nicht entgegensteht, wenn zwar die Voraussetzungen der Befreiung nicht vorliegen, der Steuerpflichtige deren Fehlen aber auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte.

Anmerkung: Im gegenständlichen Verfahren ging es um einen Betrugfall, bei dem ein deutscher Supermarkt gutgläubig aufgrund vermeintlich vorgenommener Ausfuhrlieferungen Umsatzsteuerbeträge an seine „Kunden“ erstattete. Tatsächlich erfolgten allerdings keine Lieferungen in ein Drittland. Vielmehr spiegelten die „Kunden“ Ausfuhren vor, indem sie liegen gebliebene Kassenbons auf den Parkplätzen des Supermarkts einsammelten und mit gefälschten Zollstempeln Ausfurnachweise „fertigten“.

Nach Ansicht des GA ist die Steuerbefreiung bei dem gegenständlichen Sachverhalt anwendbar, da es eindeutig unverhältnismäßig wäre, den Steuerpflichtigen (sofern er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns handelt) für den durch Betrugshandlungen Dritter verursachten Steuerausfall haften zu lassen. Bei Defiziten außerhalb des Einflussbereichs des Steuerpflichtigen ist es nach Ansicht des GA Sache des Mitgliedstaats, im Interesse der Staatskasse die Funktionsfähigkeit des Systems insgesamt sicherzustellen sowie Steuerhinterziehungen, Steuerumgehungen und etwaige Missbräuche zu verhüten. Die damit verbundenen Risiken sind somit ebenfalls vom Mitgliedstaat zu tragen. Nach Ansicht des GA ergibt sich zudem aus der jüngsten Rsp des EuGH,³⁶⁾ dass ein Steuerpflichtiger, der gutgläubig handelt (also an den Unregelmäßigkeiten nicht beteiligt war und alle vernünftigerweise zu verlangenden Maßnahmen getroffen hat), nicht für das betrügerische Verhalten anderer einzustehen hat.

Die vorstehenden Ausführungen des GA stehen im Einklang mit der aktuellen Rsp des EuGH in der Rs *Teleos*.³⁷⁾ Demnach besteht bei innergemeinschaftlichen Lieferungen für den gutgläubigen Lieferer Vertrauensschutz und die Steuerbefreiung kann trotz Nickerfüllung der Voraussetzungen Anwendung finden.

VORLAGEFRAGEN UND VERTRAGS- VERLETZUNGSVERFAHREN

taxlex-EC 2007/139

C-392/07, Kommission/Belgien

Mitteilung einer Richtlinienumsetzung

Die Kommission hat beim EuGH Klage gegen Belgien eingereicht, da Belgien die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2005/19/EG³⁸⁾ nachzukommen, soweit sie die Verlegung des Gesellschaftssitzes einer Europäischen Gesellschaft (SE) oder einer Europäischen Genossenschaft (SCE) sowie die Aufnahme der SE und der SCE in die Liste der Gesellschaften, die unter

die Richtlinie fallen, betrifft, nicht erlassen oder jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat.³⁹⁾

taxlex-EC 2007/140

C-285/07, Ernst & Young

Gemeinschaftsrechtskonformität der doppelten Buchwertverknüpfung?

In der vom BFH⁴⁰⁾ vorgelegten Rs *Ernst & Young* geht es um die Frage, ob die doppelte Buchwertverknüpfung bei grenzüberschreitenden Einbringungen im Einklang mit der FusionsRL und den Grundfreiheiten steht:⁴¹⁾

Steht Art 8 Abs 1 und 2 der FusionsRL entgegen, nach welcher bei Einbringung der Anteile an einer EU-Kapitalgesellschaft in eine andere EU-Kapitalgesellschaft dem Einbringenden nur dann die Fortführung der Buchwerte der eingebrachten Anteile ermöglicht wird, wenn die übernehmende Kapitalgesellschaft die eingebrachten Anteile ihrerseits mit den Buchwerten angesetzt hat (sog doppelte Buchwertverknüpfung)?

Falls dies zu verneinen sein sollte: Widerspricht die vorstehende Regelungslage Art 43 EG und Art 56 EG, obwohl die sog doppelte Buchwertverknüpfung auch bei der Einbringung der Anteile an einer Kapitalgesellschaft in eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft verlangt wird?

taxlex-EC 2007/141

C-318/07, Persche

Gemeinnützigkeit und Kapitalverkehrsfreiheit

Die vom BFH⁴²⁾ vorgelegte Rs *Persche* betrifft die Frage, ob es der Kapitalverkehrsfreiheit widerspricht, wenn ein Spendenabzug nur dann zulässig ist, wenn die begünstigte gemeinnützige Einrichtung in Deutschland ansässig ist:⁴³⁾

1. Werden vom Anwendungsbereich der Kapitalverkehrsfreiheit (Art 56 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft) Sachspenden des Angehörigen eines Mitgliedstaats in Form von Gegenständen des täglichen Gebrauchs an Einrichtungen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben und die nach dem Recht ihres Mitgliedstaats als gemeinnützig anerkannt sind, umfasst?

34) Vgl auch *Pichler*, Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferung ohne tatsächliche Befreiungsvoraussetzung, taxlex 2007, 94.

35) Schlussanträge GA *Mazák* v 25. 10. 2007, Rs C-271/06, *Netto Supermarkt*.

36) Der Generalanwalt verweist insb auf die Rs *Optigen* (EuGH 12. 1. 2006, C-354/03), *Kittel* (EuGH 6. 7. 2006, C-439/04) und *Teleos* (EuGH 27. 9. 2007, C-409/04).

37) EuGH 27. 9. 2007, C-409/04, *Teleos*.

38) Richtlinie 2005/19/EG des Rates v 17. 2. 2005 zur Änderung der Richtlinie 90/434/EWG über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, ABl L 58/19 ff (4. 3. 2005).

39) ABl C 235/10 (6. 10. 2007).

40) BFH 7. 3. 2007 I R 25/05, BStBl 2007 II 679, vorgehend FG Baden-Württemberg 17. 2. 2005, 6 K 209/02, EFG 2005, 994.

41) ABl C 247/2 (20. 10. 2007).

42) BFH 9. 5. 2007 XI R 56/05, BFH/NV 2007, 1764, vorgehend FG Münster 28. 10. 2005, 11 K 2505/05 E, EFG 2006, 357.

43) ABl C 247/3 (20. 10. 2007).

2. Falls die Frage zu 1. bejaht wird: Widerspricht es – unter Berücksichtigung der Verpflichtung der Finanzbehörde zur Verifikation von Erklärungen des Steuerpflichtigen und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (Art 5 Satz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft) – der Kapitalverkehrsfreiheit (Art 56 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft), wenn nach dem Recht eines Mitgliedstaats Spenden an gemeinnützige Einrichtungen nur dann steuerbegünstigt sind, wenn Letztere in diesem Mitgliedstaat ansässig sind?

3. Falls die Frage zu 2. bejaht wird: Begründet die Richtlinie 77/799/EWG eine Pflicht der Finanzbehörde eines Mitgliedstaats, zur Aufklärung eines Sachverhalts, der in einem anderen Mitgliedstaat verwirklicht wurde, die Hilfe der Verwaltungsbehörden des anderen Mitgliedstaats in Anspruch zu nehmen, oder kann der Steuerpflichtige darauf verwiesen werden, dass er nach dem Verfahrensrecht seines Mitgliedstaats bei Auslandssachverhalten die Feststellungslast (objektive Beweislast) trägt?

taxlex-EC 2007/142

C-357/07, TNT Post Uk Ltd

Begriff der „öffentlichen Posteinrichtung“

In der Rs *TNT Post Uk Ltd* wird der EuGH um die Beantwortung verschiedener Fragen iZm der Auslegung des Begriffs „öffentliche Posteinrichtungen“ ersucht:⁴⁴⁾

a) Wie ist der Begriff „öffentliche Posteinrichtungen“ in Art 13 Teil A Abs 1 Buchst a [der 6. MwSt-RL] (jetzt Art 132 Abs 1 Buchst a der Richtlinie 2006/112) auszulegen?

b) Ist es für die Auslegung dieses Begriffs erheblich, dass Postdienste in einem Mitgliedstaat liberalisiert worden sind, dass es keine reservierten Dienste im Sinne der Richtlinie 97/67/EG des Rates in der geänderten Fassung gibt und dass es einen benannten Anbieter von Universalienleistungen gibt, der der Kommission nach Maßgabe der genannten Richtlinie notifiziert worden ist (wie Royal Mail im Vereinigten Königreich)?

c) Erstreckt sich bei einem Sachverhalt, wie er dem vorliegenden Verfahren zugrunde liegt (der oben unter b) dargestellt wurde), der Begriff

(i) auf den einzigen benannten Anbieter von Universalienleistungen (wie Royal Mail im Vereinigten Königreich) oder

(ii) auch auf einen privaten Postbetreiber (wie TNT Post)?

Ist bei einem Sachverhalt, wie er dem vorliegenden Verfahren zugrunde liegt, Art 13 Teil A Abs 1 Buchst a der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie (jetzt Art 132 Abs 1 Buchst a der Richtlinie 2006/112) dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat alle von „den öffentlichen Posteinrichtungen“ erbrachten Dienstleistungen von der Steuer befreien muss oder darf?

Falls die Mitgliedstaaten einige, aber nicht alle von „den öffentlichen Posteinrichtungen“ erbrachten Dienstleistungen von der Steuer befreien müssen oder dürfen, anhand welcher Kriterien sind dann diese Dienstleistungen zu bestimmen?

taxlex-EC 2007/143

C-371/07, Danfoss und AstraZeneca

Versagung des Vorsteuerabzugs: Beibehaltungswahlrecht des Art 17 Abs 6 der 6. MwSt-RL

Die Rs *Danfoss und AstraZeneca* betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des *Vestre Landsret*. Dem EuGH werden folgende Fragen vorgelegt:⁴⁵⁾

Ist Art 17 Abs 6 Unterabs 2 der Sechsten Richtlinie dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat das Recht auf Abzug der Mehrwertsteuer auf den Einkauf für die Bewirtung von Geschäftspartnern und Personal in einer Betriebskantine anlässlich von Sitzungen nur dann versagen kann, wenn im nationalen Recht vor dem Inkrafttreten der Sechsten Richtlinie eine Rechtsgrundlage für diese Versagung bestand und diese Rechtsgrundlage von den Steuerbehörden in der Praxis angewandt wurde mit der Folge, dass das Recht auf Abzug der Mehrwertsteuer auf diesen Einkauf versagt wurde.

Ist es für die Beantwortung der Frage 1 von Bedeutung, dass Betriebskantinen vor Umsetzung der Sechsten Richtlinie im Jahr 1978 nach dem geltenden nationalen Mehrwertsteuerrichtlinie in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht der Mehrwertsteuer unterlagen, dass die nationalen Abzugsbeschränkungsvorschriften im Zuge der Umsetzung der Sechsten Richtlinie nicht geändert wurden und dass die Abzugsbeschränkungsvorschriften für die Betriebskantinen nur deshalb relevant werden konnten, weil diese Art von Betrieben im Zuge der Umsetzung der Sechsten Richtlinie der Mehrwertsteuer unterworfen wurde?

Wird ein Ausschluss des Abzugsrechts „beibehalten“ im Sinne des Art 17 Abs 6 Unterabs 2 der Sechsten Richtlinie, wenn die in Rede stehenden Ausgaben vom Zeitpunkt der Umsetzung der Sechsten Richtlinie 1978 bis zum Jahr 1999 aufgrund einer Verwaltungspraxis wie der im Ausgangsverfahren abzugsfähig waren?

Ist Art 6 Abs 2 Buchst a und b der Sechsten Richtlinie dahin auszulegen, dass die Bestimmung die unentgeltliche Bewirtung von Geschäftspartnern durch Unternehmen in der betriebseigenen Kantine anlässlich von Sitzungen im Unternehmen erfasst?

Ist Art 6 Abs 2 Buchst a und b der Sechsten Richtlinie dahin auszulegen, dass die Bestimmung die unentgeltliche Bewirtung von Personal durch Unternehmen in der betriebseigenen Kantine anlässlich von Sitzungen im Unternehmen erfasst?

Anmerkung: Die Vorlagefrage zielt neben der Anwendung der „Stand-Still-Klausel“ iZm der Verweigerung des Vorsteuerabzugs auch darauf ab, ob die Bewirtung von Geschäftspartnern und Personal in betriebseigenen Kantinen als einer sonstigen Leistung gleichgestellter Umsatz (= Eigenverbrauch) qualifiziert werden kann, sodass dadurch der Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen neutralisiert wird.

44) ABI C 247/12 (20. 10. 2007).

45) ABI C 247/16 (20. 10. 2007).